



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 25. Okt. 2019

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, www.fjv.zh.ch (phu)

1/3

Zeitlich begrenztes Fischereiverbot an Bachmündungen des Zürichsees - Schutzmassnahmen zu Gunsten der Seeforellenbestände

Die Bestände der Seeforellen im Kanton Zürich haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt. Während der Bestand im Pfäffikersee durch Lebensraumaufwertungen im Hauptzufluss tendenziell zunimmt und sich im Greifensee eine kleine Population hält, haben die Fördermassnahmen im Zürichsee noch nicht den gewünschten Erfolg erbracht.

Für die Bestandeserhaltung und -entwicklung der Seeforellen ist die erfolgreiche Naturverlaichung der entscheidende Faktor. Mittels baulicher Massnahmen wurden in den letzten Jahren einige Zürichseezuflüsse aufgewertet und die Durchgängigkeit für die Seeforellen verbessert. Gleichzeitig wurde mittels Monitoring jährlich die Zahl der aufsteigenden Seeforellen in diesen Zuflüssen erhoben. Dabei konnte festgestellt werden, dass aufgrund höherer Temperaturen im Herbst und Frühwinter der Aufstieg der laichbereiten Seeforellen seit einigen Jahren später im Jahr stattfindet. Auch nach dem Ende der Seeforellenschonzeit jeweils am 26. Dezember konnten Laichtiere in den Aufstiegsgewässern festgestellt werden. Ausserdem belegen zahlreiche Fänge von nicht abgelaichten Seeforellen im Mündungsbereich der Zuflüsse nach Ende der Schonzeit, dass laichreife Tiere ebendort auf günstige Bedingungen für den Aufstieg warten.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung evaluierte verschiedene Optionen, um einen künftig besseren Schutz der Laichtiere zu gewährleisten. Seit längerem besteht in den Mündungsgebieten zahlreicher Zürichsee-Zuflüsse ein zeitlich befristetes Verbot für die Netzfischerei. Aus anderen Kantonen sind generell verlängerte Schonzeiten für Seeforellen bis Ende Januar oder Mitte Februar bekannt oder generelle Fischereiverbote in Mündungsgebieten von Aufstiegsgewässern.

Ar. 4 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) verpflichtet die Kantone, an Orten, wo es der Schutz der Fischbestände erfordert, Schongebiete zu schaffen. § 34 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.

In Anbetracht des hohen Stellenwerts der Laichtiere und der in den letzten Jahren beobachteten zeitlichen Verschiebung des Aufstiegs in die Laichgewässer liegen ausserordentliche Verhältnisse im Sinn des Gesetzes vor. Aus diesem Grund hat die Fischerei- und Jagdverwaltung beschlossen, jegliche Fischereiausübung im Mündungsbereich der wichtigsten Seeforellenlaichgewässer des Zürichsees (zürcherischer Teil) zu verbieten. Das Verbot gilt in einem Radius von 100 Metern rund um die Mündungen vom Ufer aus wie auch seeseitig vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2020. Es handelt

sich dabei um die Mündungsbereiche des Hornbachs in Zürich beim Zürichhorn, des Dorfbachs in Küsnacht, des Dorfbachs in Erlenbach, des Dorfbachs in Meilen, des Aabachs und Meilibachs in Horgen sowie des Feldbachs bei Feldbach (Hombrechtikon). Die Massnahmen werden durch ein Monitoring begleitet. Über die Fortführung der Massnahme wird im Sommer 2020 entschieden.

Können die Massnahmen nicht zeitnah umgesetzt werden, droht eine mittelfristige Gefährdung der erfolgreichen Naturverlaichung in den genannten Bächen. Aufgrund der nur geringfügigen zeitlichen und örtlichen Einschränkung der Möglichkeiten zur Fischereiausübung und in Anbetracht der Tatsache, dass die getroffene Massnahme erheblich zur positiven Entwicklung der Seeforellenpopulation des Zürichsees beiträgt, ist es gerechtfertigt, Rechtsmitteln gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Jegliche Ausübung der Fischerei in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich der in Ziff. II bezeichneten Zürichseezuflüsse ist vom 1. Dezember 2019 bis 31. Januar 2020 verboten. Das Verbot gilt see- und uferseitig.
- II. Das Verbot bezieht sich auf folgende Zürichseezuflüsse im zürcherischen Teil:
 - Hornbach beim Zürichhorn (Verbot gilt auch für den Steg der Schifffahrtsgesellschaft)
 - Dorfbach Küsnacht
 - Dorfbach Erlenbach
 - Dorfbach Meilen
 - Aabach Horgen
 - Meilibach Horgen
 - Feldbach Hombrechtikon
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.
- IV. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



V. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt

VI. Mitteilung an

- Kantonspolizei Zürich, Seepolizei
- Stadtpolizei Zürich, Wasserschutzpolizei
- Kantonale Fischereiaufseher
- Statthalterämter der Bezirke
- Berufsfischer
- Ausgabestellen für Fischereipatente
- Fischereiverband des Kantons Zürich (FKZ)

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: **25. Okt. 2019**

Hinweis: Verstösse gegen diese Verfügung werden nach § 41 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 geahndet.